

Besondere Bedingungen zur Sturm- und Elementarversicherung

Vertragspartner

Diese Vertragsgrundlagen gelten für Verträge mit der Generali Versicherung AG, 1010 Wien, Landskrongasse 1-3.

Aufsichtsbehörde

Finanzmarktaufsicht, 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5



Unter den Flügeln des Löwen. **GENERALI**

Inhaltsverzeichnis	Seite
Erdbeben (64PA0020)	3
Niederschlags- und Schmelzwasser (64PA0050)	3
Optische Schäden (64PA0070)	4
Hochwasser und Überschwemmung und daraus resultierender Rückstau. Muren, Lawinen, Lawinenluftdruck (64PA0080)	4
Summarische Versicherung für Hochwasser, Überschwemmung, Muren, Lawinen und Lawinenluftdruck, sowie Niederschlags- und S... (64PP0010)	4

1. **Versicherte Gefahr**
Als Erdbeben gilt eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird. Für die Feststellung ist im Einzelfall die Auskunft der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik ausschlaggebend.
2. **Versicherte Schäden**
Der Versicherer ersetzt Schäden, wenn die versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden durch die unmittelbare Einwirkung und die unvermeidliche Folge eines Erdbebens.
Versichert sind auch Schäden an den versicherten Sachen durch Abhandenkommen anlässlich eines der vorgenannten Ereignisse.
3. **Nicht versicherte Gefahren und Schäden**
Nicht versichert sind Gefahren und Schäden - und zwar ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache oder mitwirkende Ursachen - die nicht in Pkt. 1. und 2. genannt sind sowie Schäden, die dadurch verursacht worden sind, dass
 - versicherte Sachen nicht ordnungsgemäß aufgestellt, installiert oder befestigt waren;
 - Gebäude, in denen sich die versicherten Sachen befinden, schadhaft, baufällig oder fehlerhaft waren bzw. ganz oder teilweise mangelhaft hergestellt oder instandgehalten wurden;
 - im Zuge von Umbauten Baubestandteile der Gebäude aus der üblichen Verankerung oder Befestigung gelöst wurden oder noch nicht entsprechend mit dem sonstigen Bauwerk verbunden worden sind;
 - die ihre Ursache im Einsturz natürlicher bzw. künstlich geschaffener Hohlräume haben.Die Ersatzpflicht des Versicherers besteht aber, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen ausgeschlossenen Mängeln bzw. Ursachen in keinem kausalen Zusammenhang steht.
4. **Obliegenheiten des Versicherungsnehmers**
Der Versicherungsnehmer hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung der versicherten Sachen zu sorgen. Im Ein- bzw. Zweifamilienhaus hat er auch für den ordnungsgemäßen Zustand des Versicherungsgrundstückes zu sorgen; im Besonderen sind die Gebäude, vor allem Dach- und Mauerwerk instand zu halten.
Diese Verpflichtungen sind Sicherheitsvorschriften im Sinne der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS).
5. **72-Stunden Klausel**
Als ein Schadenereignis gelten alle Erdbeben im Sinne dieser Vereinbarung, die innerhalb eines Zeitraumes von 72 Stunden nach dem ersten Beben auftreten.
6. **Versicherungssumme**
Die Jahreshöchstentschädigung auf Erstes Risiko steht gemeinsam für versicherte Sachen und Kosten sowie allfälliger weitergehender Zusatzdeckungen und der Betriebsunterbrechungsversicherung pro Versicherungsort sowie pro Kalenderjahr einmal zur Verfügung.
7. **Kumulschadenbegrenzung**
Übersteigen alle Entschädigungen zu einem Schadenereignis aufgrund eines Erdbebens für den gesamten Vertragsbestand des Sachversicherungsbereichs aller Versicherungsunternehmen der Generali-Gruppe zusammen den Betrag von EUR 30.000.000,00 (Kumulschadengrenze), so werden die Entschädigungen der einzelnen Verträge/Anspruchsberechtigten verhältnismäßig gekürzt.
In diesem Fall besteht daher die Verpflichtung zur Entschädigung aus dem einzelnen Vertrag des Sachversicherungsbereichs aller Versicherungsunternehmen der Generali-Gruppe gekürzt im Verhältnis dieser Kumulschadengrenze zur Summe aller Entschädigungen aus allen betroffenen Versicherungsverträgen des Sachversicherungsbereichs von Versicherungsunternehmen der Generali-Gruppe.

Niederschlags- und Schmelzwasser

Schäden an den versicherten Sachen durch Niederschlags- und Schmelzwasser sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen versichert.
Niederschlags- und Schmelzwasser ist Wasser aus witterungsbedingten Niederschlägen, welches unmittelbar auf die versicherten Sachen einwirkt.
Rückstau ist, wenn Niederschlags- oder Schmelzwasser durch Abwasserleitungen oder daran angeschlossene Einrichtungen in das versicherte Gebäude eindringt.
Versichert sind Schäden an den versicherten Sachen nur innerhalb der äußeren Umschließungswände über und unter Erdniveau sowie innerhalb des Daches. Das Gebäude muss allseitig geschlossen sein, Fenster gelten auch in Kippstellung als geschlossen.
Nicht versichert sind Schäden

- an tragenden Teilen (Mauerwerk, etc) der Umschließungswände über bzw. unter Erdniveau, darauf außerhalb angebrachten Bauteilen (Verputz, Farbe, Verkleidungen, etc.), der Dachhaut und anderen Außenbauteilen des Gebäudes;

- an Außentüren und -fenstern;
- wenn das Gebäude nicht allseitig geschlossen ist (noch nicht verglast, verschalt oder ordnungsgemäß eingedeckt);
- an den versicherten Sachen durch Grundwasser und Grundfeuchte;
- an den versicherten Sachen durch Baufähigkeit und mangelhafte Errichtung oder Instandhaltung der Gebäude und seiner Bauteile, in denen sich die versicherten Sachen befinden.

Versicherungssumme

Die Jahreshöchstentschädigung auf Erstes Risiko steht gemeinsam für Sachen und Kosten sowie allfälliger weitergehender Zusatzdeckungen und der Betriebsunterbrechungsversicherung pro Versicherungsort sowie pro Kalenderjahr einmal zur Verfügung.

Optische Schäden

64PA0070

Optische Schäden sind am Gebäude und an Gebäudebestandteilen durch Hagelschlag rein optische Beeinträchtigungen, welche keine Auswirkung auf die Gebrauchsfähigkeit, Nutzungs- und Lebensdauer haben. Die Entschädigung ist mit den Reparaturkosten, höchstens jedoch mit der vereinbarten Versicherungssumme, begrenzt.

Hochwasser und Überschwemmung und daraus resultierender Rückstau. Muren, Lawinen, Lawinenluftdruck

64PA0080

1. Versicherte Gefahren

Hochwasser ist das unvorhersehbare, unregelmäßige Ansteigen und Ausufern von natürlichen und künstlichen Gewässern.

Überschwemmung ist Regen-, Schnee- oder Schmelzwasser, das nicht auf normalem Weg abfließt und sonst nicht in Anspruch genommenes Gelände überflutet.

Muren sind Massenbewegungen an der Erdoberfläche, die durch naturbedingte Wasserbewegungen ausgelöst werden und einen Schlammstrom mit flussähnlichem Verlauf bilden.

Lawinen sind von Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

Lawinenluftdruck ist der außergewöhnliche Anstieg oder Abfall des atmosphärischen Luftdrucks in unmittelbarer Umgebung einer Lawine und die daraus folgenden Luftbewegungen.

Rückstau ist, wenn Niederschlags- oder Abwasser infolge eines vorgenannten Ereignisses durch Abwasserleitungen oder daran angeschlossene Einrichtungen in das versicherte Gebäude eindringt.

2. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind, auch wenn sie im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis auftreten bzw. davon ausgelöst werden,

- Schäden an den versicherten Sachen durch Grundwasser, Grundfeuchte, Sturmflut und dauernde Witterungs- und Umwelteinflüsse;
- Schäden an den versicherten Sachen durch Baufähigkeit und mangelhafte Errichtung oder Instandhaltung der Gebäude und seiner Bauteile;
- Schäden an Rohbauten bzw. wenn im Zuge von Bautätigkeit an versicherten Gebäuden Baubestandteile mit dem Bauwerk (noch) nicht entsprechend fest verbunden bzw. eingefügt waren.

3. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme auf Erstes Risiko steht gemeinsam für Sachen und Kosten sowie allfälliger weitergehender Zusatzdeckungen und der Betriebsunterbrechungsversicherung pro Schadenfall sowie pro Kalenderjahr einmal zur Verfügung.

4. Kumulschadenbegrenzung

Übersteigen alle Entschädigungen zu einem Schadenereignis aufgrund der in dieser Besonderen Bedingung versicherten Gefahren für den gesamten Vertragsbestand des Sachversicherungsbereichs aller Versicherungsunternehmen der Generali-Gruppe zusammen den Betrag von EUR 30.000.000.- (Kumulschadengrenze), so werden die Entschädigungen der einzelnen Verträge/Anspruchsberechtigten verhältnismäßig gekürzt.

In diesem Fall besteht daher die Verpflichtung zur Entschädigung aus dem einzelnen Vertrag des Sachversicherungsbereichs aller Versicherungsunternehmen der Generali-Gruppe, gekürzt im Verhältnis dieser Kumulschadengrenze zur Summe aller Entschädigungen aus allen betroffenen Versicherungsverträgen des Sachversicherungsbereichs von Versicherungsunternehmen der Generali-Gruppe.

Summarische Versicherung für Hochwasser, Überschwemmung, Muren, Lawinen und Lawinenluftdruck, sowie Niederschlags- und Schmelzwasser und Erdbeben

64PP0010

Die jeweiligen Grenzbeträge für die Gefahren

- a) Hochwasser, Überschwemmung, Muren, Lawinen und Lawinenluftdruck
- b) Niederschlags- und Schmelzwasser
- c) Erdbeben

werden, sofern gemäß Polizze mitversichert, aus der Haushaltversicherung und der Sturmversicherung summiert.

Die daraus folgende Summe für a) oder b) oder c) bildet dann den jeweils gemeinsamen Grenzbetrag für Schäden am Wohnungsinhalt und am Gebäude.

Für diesen Versicherungsschutz gemäß a) oder b) oder c) ist die Gesamtentschädigungsleistung mit dem in der Polizze dafür angegebenen Betrag gemeinsam für Sachen und Kosten, sowie allfälliger weitergehender Zusatzdeckungen auf erstes Risiko pro Schadenfall begrenzt, auch wenn mehrere versicherte Ereignisse zusammentreffen.

Davon ausgenommen sind die Mehrkosten für eine Ersatzwohnung.

Darüber hinaus ist der gemeinsame Grenzbetrag für a) oder b) oder c) jeweils die Höchstentschädigung pro Schadenereignis aus dem betreffenden Ereignis.

Er steht für alle Schadenereignisse pro Kalenderjahr insgesamt nur einmal zur Verfügung.

Ob ein oder mehrere Schadenereignisse vorliegen, entscheidet im Zweifel ein Gutachten der Österreichischen Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik.

Wenn die Entschädigung zu einem Schaden aus einem dieser Ereignisse für den gesamten Vertragsbestand des Sachversicherungsbereichs aller Versicherungsunternehmen der Generali-Gruppe zusammen den Betrag von EUR 30.000.000,00 übersteigt (Kumulschadengrenze), so werden die Entschädigungen der einzelnen Verträge/Anspruchsberechtigten verhältnismäßig gekürzt.

In diesem Fall besteht daher die Verpflichtung zur Entschädigung aus dem einzelnen Vertrag des Sachversicherungsbereichs aller Versicherungsunternehmen der Generali-Gruppe, gekürzt im Verhältnis dieser Kumulschadengrenze zur Summe aller Entschädigungen aus allen betroffenen Versicherungsverträgen des Sachversicherungsbereichs von Versicherungsunternehmen der Generali-Gruppe.